

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien
LAD-VD-9301/96

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
20.040/2-1a/1984Bearbeiter
Dr. Grüner(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
2152Datum
- 5. Juni 1984

Betrifft

40. Novelle, Entwurf, Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die Bedeutung der zu regelnden Materie ist eine Begutachtungsfrist von knapp vier Wochen bei weitem nicht ausreichend. Es wird daher ersucht, künftig eine längere Frist für das Begutachtungsverfahren einzuräumen.

Die NÖ Landesregierung steht den beabsichtigten Reformmaßnahmen grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber, soweit sie zu einer Stärkung des Versicherungsprinzipes und zu mehr Leistungsgerechtigkeit führen.

Der Kern des Entwurfes sieht jedoch eine Beitragserhöhung und damit eine wesentliche Belastung der Bevölkerung vor, durch die man die in den nächsten Jahren benötigten Mittel nur zum Teil wird aufbringen können. In diesem Zusammenhang ist vor allem zu befürchten, daß es in den nächsten Jahren zu einem Ansteigen bei den Frühpensionierungen und damit zu einer weiteren Steigerung der Kosten kommen wird.

Schiff GESETZENTWURF	
Zl. 27	-GE/19.84
Datum: 7. JUNI 1984	
Verteilt: Galt 12.6.84	

Dr. Doyek

- 2 -

II. Zu einzelnen Bestimmungen

1. Zu Art. I Z. 8 (§ 51 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 3 Z. 3):

Die vorgesehene Anhebung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung um 1 %, wobei je 0,5 % auf den Versicherten und dessen Dienstgeber entfallen, würde das Land Niederösterreich als Dienstgeber von rund 10.600 Vertragsbediensteten allein im Jahr 1985 zusätzlich mit ca. 9,5 Mio. Schilling belasten.

2. Zu Art. I Z. 10 lit. a (§ 73 Abs. 3):

Die vorgesehene Regelung des § 73 Abs. 3 ASVG, die mit Ablauf des Kalenderjahres 1987 wieder außer Kraft treten soll, entzieht den Krankenversicherungen allein im Jahr 1985 ca. 500 Mio. Schilling.

Die Folge dieser Maßnahme wäre ein weiteres Zurückbleiben der Kostenersätze der Krankenversicherungsträger an die Krankenanstaltenträger gegenüber den mit der allgemeinen Kostenentwicklung zwangsläufig steigenden Pflegegebühren, da sich die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührensätze an deren Einnahmen orientieren und dadurch nur in dem Ausmaß erhöht werden, in dem die Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr steigen (Art. 27 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, LGBI. 0801-0).

- 3 -

Darüber hinaus ist auch der von den Trägern der Krankenversicherung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) zu überweisende Betrag von den Erträgen der Beiträge zur Krankenversicherung abhängig - gemäß § 447 ASVG sind 3,75 % der Summe der Erträge an Beiträgen zur Krankenversicherung zu überweisen - sodaß sich die Reduktion des Beitrages der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung negativ auf die Höhe des für den KRAZAF bestimmten Betrages und in weiterer Folge negativ auf die Höhe der Leistungen auswirken würde, die der KRAZAF den Krankenanstalenträgern gewähren muß.

Damit träte eine weitere Verschlechterung der ohnedies angespannten finanziellen Situation der Krankenanstalten und damit der Krankenanstalenträger durch den zu erwartenden höheren Betriebsabgang ein.

Da das Land Niederösterreich zum überwiegenden Teil den Betriebsabgang von 5 Landeskrankenhäusern zu tragen hat und überdies den Gemeinden als den Trägern öffentlicher Krankenanstalten gemäß § 70 Abs. 1 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGB1. 9440-2, 40 % der sich auf Grund der genehmigten Rechnungsabschlüsse ergebenden Betriebsabgänge zu ersetzen hat, bedeutet die vorgesehene zweckentfremdete Verwendung von 0,5 % des Beitrages der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung auf die Dauer von 3 Jahren neben der weiteren Aushöhlung der Finanzkraft der betroffenen Gemeinden eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung des Landes.

Durch die Aufhebung des § 320 a ASVG würde aber im Gegensatz dazu der Bund im Jahr 1985 einen Betrag in Höhe von 340 Mio. Schilling einsparen.

- 4 -

Wie bereits zu Art. I Z. 10 lit. a ausgeführt wurde, würden den Krankenversicherungsträgern durch die Novellierung des § 73 Abs. 3 ASVG ca. 500 Mio. Schilling verloren gehen, sodaß sich für den Bund allein im Jahr 1985 Einsparungen in Höhe von insgesamt 840 Mio. Schilling zu Lasten der Krankenversicherungsträger ergäben.

In jüngster Vergangenheit wurde von den Landesfinanzreferenten bereits wiederholt eine Orientierung der Pflegegebührenersätze der Sozialversicherungsträger an der Kostenentwicklung der Krankenanstalten gefordert - und nicht wie derzeit an den Einnahmen - um ein Finanzdeckungsverhältnis von mindestens 80 % wiederherzustellen.

Der derzeit vorhandene Gebarungsüberschuß der Krankenversicherung nach dem ASVG (der nunmehr abgeschöpft werden soll) wird daher dringend benötigt, um dieser berechtigten Forderung der Länder entsprechen zu können und damit die prekäre finanzielle Situation der Krankenanstalten einigermaßen zu entschärfen, sowie die notwendige finanzielle Entlastung der Krankenanstaltenträger herbeizuführen.

4. Zu Art. II Z. 16 (§ 248 Abs. 4):

Durch die ab 1. Jänner 1986 vorgesehene Berücksichtigung der Beiträge zur Höherversicherung in der Leistung nach streng versicherungsmathematischen Grundsätzen und den Umstand, daß der Faktor durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden soll, wird eine Verunsicherung bei den betroffenen Versicherten eintreten.

- 5 -

LAD-VD-9301/96

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



